



## Kantonsarztamt

Gesundheitsdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

Geht im Kanton St.Gallen an  
das Departement des Innern

Dr. Danuta Zemp  
Kantonsärztin  
Gesundheitsdepartement  
Oberer Graben 32  
9001 St.Gallen  
T 058 229 33 42  
info.kantonsarztamt@sg.ch  
www.gesundheit.sg.ch  
RED

St.Gallen, 18. Dezember 2020

## Coronavirus COVID-19

### Empfehlungen zum Testvorgehen und zur Ausbruchsbekämpfung in den Alters- und Pflegeheimen

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Testvorgehen in den Langzeitinstitutionen hat in den letzten Wochen viele Fragen aufgeworfen. Das Kantonsarztamt unterbreitet Ihnen einen Vorgehensvorschlag. Das vorgeschlagene Vorgehen sollte auf jede Institution individuell angepasst werden.

#### 1. Grundsätzliches

Gemäss aktuellen Erkenntnissen ist die Wahrscheinlichkeit der Virus-Übertragungen von prä- oder symptomatischen Mitarbeitenden auf die Bewohnenden am grössten. Aus diesem Grund muss das Personal dahingehend geschult werden, dass die Bewohnenden vor dem Personal und nicht das Personal vor den Bewohnenden geschützt werden müssen.

Auch die Besucherinnen und Besucher tragen beim Schutz der Bewohnenden eine grosse Verantwortung und müssen die Schutzkonzepte der Heime akribisch einhalten. Da jedoch der Kontakt mit Angehörigen für die Bewohnenden sehr wichtig ist, sollen Besuchsverbote eine Ausnahme bleiben. In Anbetracht der limitierten Anzahl von Besuchenden ist es sinnvoll, das Besuchszeitfenster in den Institutionen zeitlich zu begrenzen, um vielen Bewohnenden Besuche zu ermöglichen.

#### Verantwortlichkeiten

In jeder Langzeitinstitution muss eine **hygieneverantwortliche Person oder ein entsprechendes Team** im Pflegebereich benannt werden. Deren Aufgaben sind:

- Verantwortung für das Schutzkonzept der Institution
- fortlaufende Schulung und Einhaltungskontrolle der Hygienemassnahmen
- Verantwortung für das Schutzmaterial und für die korrekte Anwendung desselben
- Meldestelle für tägliche Meldungen des Gesundheitszustandes des Personals und Dokumentation desselben



- Durchführung von Abstrichen/Schnelltests nach ärztlicher Instruktion und Verordnung
- Dokumentation aller Test-, Isolations- und Quarantänemassnahmen
- Ansprechperson/en für die Behörden.

Zudem muss jede Institution mit **1-2 Ärzten/Ärztinnen**, welche bei einem Ausbruch in nachfolgenden Aufgaben federführend sind, eine Vereinbarung abschliessen:

- Instruktion der hygieneverantwortlichen Person/en.
- Federführung beim Screeningtesten aller Bewohnenden und des ganzen Personals
- Verordnung von Massnahmen gemäss Testresultat im Rahmen des Screenings
- Zusammenarbeit mit den Behörden
- Ausfüllen und Weiterleitung an Bund und Kantone der BAG Meldeformulare (Meldung zum klinischen Befund für hospitalisierte Patienten oder für Patienten in Alters- und Pflegeheimen; Todesfallmeldungen)  
Positive und negative Antigenschnelltestresultate werden nur ans BAG gemeldet.

## 2. Vorbereitungsmaßnahmen

- Wöchentliches Hygieneupdate für Personal: Händehygiene, Umgang mit Masken, Verwendung von Schutzmaterial am Beispiel konkreten Pflegehandlungen, Übungsstation für Schutzmaterial
- Vorbereitung von Isolationskisten mit Schutzmaterial
- Schaffung einer Kohortierungsstation, sofern räumlich möglich
- Personalplan für Personalausfälle
- Die Bewohnenden tragen ausserhalb der Zimmer immer eine Hygienemaske (wenn möglich)

## 3. Definition Ausbruch

Das Auftreten einer Covid-19 Erkrankung bei einer Bewohnerin oder einem Bewohner oder einem Mitglied des Personals ist als Beginn eines Ausbruchs zu werten.

## 4. Testen

### Testziel

Das übergeordnete Ziel der Testung in den Langzeitinstitutionen ist die schnelle Erkennung von Ausbrüchen, der Unterbruch von weiteren Übertragungen und eine möglichst schnelle Eindämmung von Ausbrüchen.

### Testen/Isolation/Quarantäne

- Es gelten grundsätzlich die Beprobungskriterien gemäss BAG (Verantwortung: Individualärztin/arzt).
- Es gelten grundsätzlich die allgemeinen Isolations- und Quarantäneregeln gemäss BAG (Verantwortung: Individualärztin/arzt).



- Positiv getestete Mitarbeitende ohne Symptome dürfen bei Personalmangel nur auf Kohortierungsstationen eingesetzt werden. Administrative Tätigkeiten sind ebenfalls erlaubt, wenn kein Kontakt zu Bewohnenden und zum Personal
- (auch keine gemeinsame Pause) besteht. Über den Einsatz von positiv getesteten Mitarbeitern entscheidet allein das Kantonsarztamt. Es muss daher in einem solchen Fall ein Antrag gestellt werden unter: [info.kantonsarztamt@sg.ch](mailto:info.kantonsarztamt@sg.ch) .

### **Screeningvorgehen (Durchtesten)**

Voraussetzung für ein Screening auf Sars-CoV-2 in einem Alters- und Pflegeheim ist Folgendes:

- die Kohortierung/Isolierung kann durchgeführt werden
- der Personalplan ermöglicht Isolation und Quarantäne von Mitarbeitenden

#### **Szenario 1: keine positiven Bewohner oder Personalangehörige**

Die Durchführung einer regelmässigen Testung des ganzen Personals ist eine mögliche Massnahme zur Reduktion von Virusübertragungen in Alters- und Pflegeheimen. Der Entscheid über die Durchführung muss gut durchdacht werden und liegt in der Verantwortung der Heimleitung.

Es ist ratsam, vor Beginn der Testung, die folgenden Aspekte zu bedenken:

- die Screening-Testung ist freiwillig
- um eine gute Wirkung zu erzielen, müsste das ganze Personal alle 2 Tage getestet werden
- die aktuell verfügbaren Antigen-Schnelltests sind nur für Symptomatische validiert
- der Prozentsatz der falsch negativen Tests liegt bei 15 %
- die Kosten einer regelmässigen Screening-Testung müssen vom Heim selbst getragen werden.

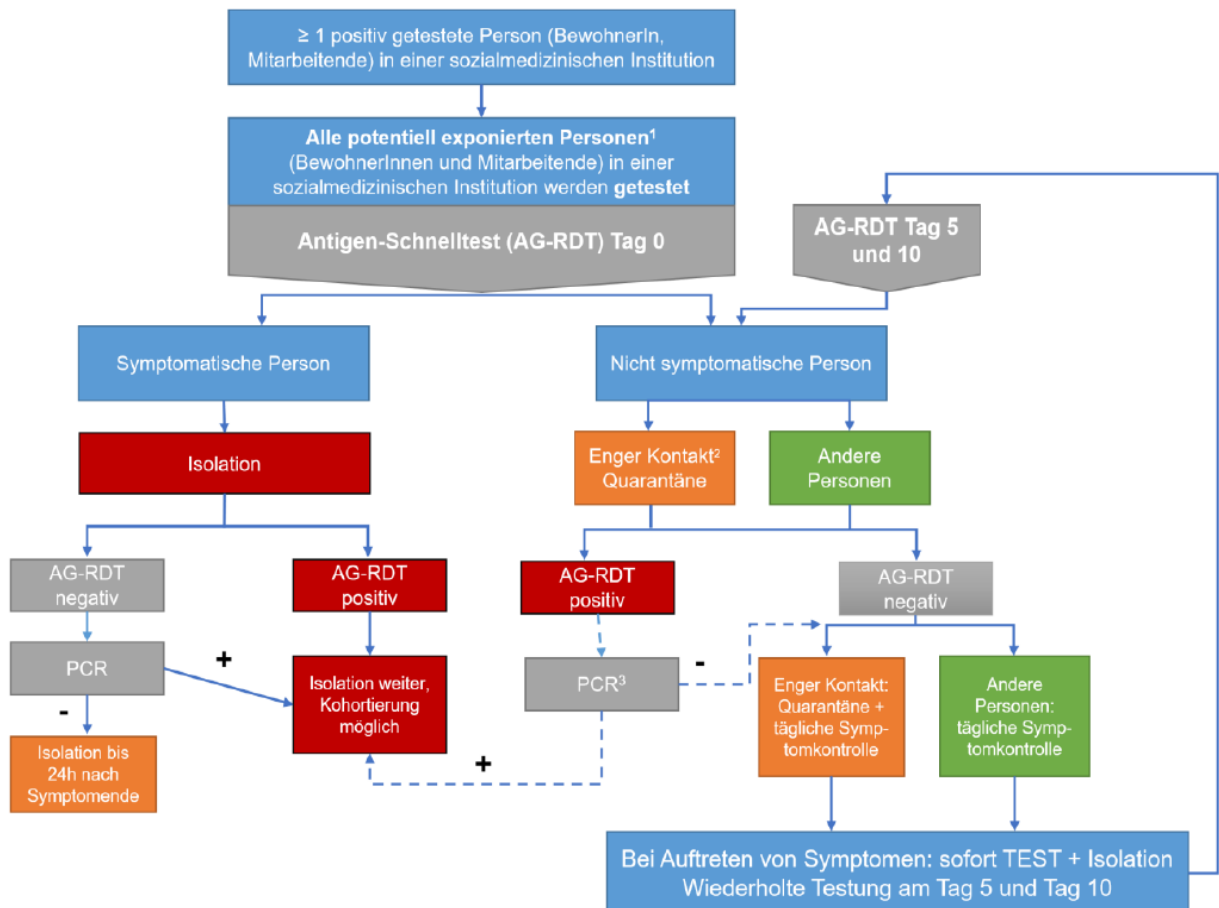
#### **Szenario 2: vereinzelte Bewohner/Personalangehörige sind positiv**

Treten in einem Alters- und Pflegeheim erste Erkrankungsfälle auf, so kann das Testverfahren gemäss BAG durchgeführt werden.

Das Durchtesten kann auf einer Abteilung, einem Stockwerk oder im ganzen Heim durchgeführt werden.

Ist das Ausbruchsgeschehen im vollen Gange, leistet das Durchtesten keinen Beitrag zur Eindämmung des Ausbruchs und die Massnahmen müssen sich auf die konsequente Testung von symptomatischen Personen, sowie der Isolation und Quarantänemassnahmen für enge Kontaktpersonen konzentrieren.

## Test- und Screeningverfahren nach BAG:



<sup>1</sup> alle BewohnerInnen / Bewohner und Mitarbeitende der ganzen Abteilung, respektive Institution, unter Berücksichtigung der lokalen Umstände (siehe auch Fussnote 12).

<sup>2</sup> Definition enger Kontakte: siehe Fussnoten 6 und 8

<sup>3</sup> Falls eine Kohortierung vorgesehen ist, empfehlen wir einen Bestätigungstest mittels PCR durchzuführen.

### Welcher Test kommt zum Einsatz

Zum Testen wird grundsätzlich der Antigen-Schnelltest empfohlen. Fällt ein Schnelltest bei fortbestehenden oder sich verschlechternden Symptomen negativ aus, so wird die Durchführung einer PCR-Analyse als Wiederholungstest empfohlen.

### Menschen mit einer Demenzerkrankung

Bei Auftreten von Erkrankungen auf den Demenzstationen, müssen diese von den anderen Stationen getrennt werden, um die Durchmischung von Bewohnenden und Personal zu vermeiden.

Nach Möglichkeit sollen positiv getestete, demente Personen in ihren Zimmern isoliert werden. Ist dies nicht möglich, kann die Übertragung unter den Bewohnenden nicht verhindert werden. Das Testen von Bewohnenden ist in dieser Situation wenig sinnvoll.



Parallel ändern sich auch die Hygienemassnahmen. Das Personal schützt dann nicht mehr den Bewohnenden, sondern sich selber vor dem Bewohnenden. Bei dementen Personen muss die Lebensqualität in den Vordergrund gestellt werden.

Da Menschen mit einer Demenzerkrankung auf gemischten Stationen nur schwer isoliert werden können, müssen die nichtdementen Bewohnenden konsequent eine Maske tragen.

### **Post-Covid-19**

Bewohnende, die bereits eine Covid-19-Infektion durchgemacht haben, sind für die nachfolgenden 3 Monate als immun zu betrachten.

## **5. Übertritte aus Spitälern**

Das Vorgehen bei Übertritten aus Spitälern richtet sich nach der Instruktion der Spitäler.

## **6. Übertritte aus privatem Umfeld/Rückkehr vom Urlaub**

Personen, die eine Covid-19-Erkrankung durchgemacht haben, sind 3 Monate lang als immun zu betrachten.

Bei Personen, welche die Covid-19-Erkrankung nicht durchgemacht haben (kein positiver Erregernachweis in den letzten 3 Monaten vorliegend), wird eine 10 tägige Quarantäne empfohlen. Ist dies nicht möglich, wird eine konsequente Maskenpflicht ausserhalb der Zimmer für 10 Tage empfohlen.

Bei Besuchen zu Hausen müssen die Angehörigen eine Hygienemaske tragen.

### **Besuchsregelung bei Ausbrüchen**

Grundsätzlich gilt die 3-Stufen-Regelung des Departements des Innern, bei der ein Besuchsverbot in einer Institution für die Zeitdauer eines Ausbruchs in der Kompetenz der Heimleitung liegt.

## **7. Finanzierung der Testung**

- Die Kosten für die Testung von symptomatischen Personen gemäss ärztlicher Verordnung werden vom BAG getragen.
- Die Kosten für die Testung von asymptomatischen Mitarbeitenden zu Beginn eines Ausbruchs werden nach Anordnung des Kantonsarztamts oder designierten Ärztin/Arztes ebenfalls vom Bund getragen.
- Die detaillierten Angaben, auch betreffend die Rechnungsstellung entnehmen Sie dem «Faktenblatt Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf SARS-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen vom 2. November 2020».

## **8. Rechtliches**

Die Maskentragpflicht für Angestellte folgt aus Art. 10 Abs. 1bis der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Maskentragpflicht durchzusetzen. Weitere Verhaltensregeln kann der Arbeitgeber im Rahmen seines arbeitsvertraglichen Weisungsrechts ebenfalls anordnen, soweit sie in einem Zusammenhang zur Arbeitspflicht stehen. Weigert sich eine Angestellte die Maske zu tragen oder Verhaltensregeln



einzuhalten, verstösst sie gegen eine legitime Anordnung des Arbeitgebers, was letztlich zur Kündigung führen kann.

Die Regierung hat im Art. 10 VV-Covid-19 Besuche in Betagten- und Pflegeheimen geregelt. In den öffentlich zugänglichen Räumen folgt die Maskenpflicht für BesucherInnen aus dem Art. 3b Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Da Besuche nach Art. 10 Abs. 2 VV-Covid-19 in der Regel in allgemein zugänglichen Räumen erfolgen, besteht für BesucherInnen eine öffentlich-rechtlich geregelte Maskenpflicht. Wer sich nicht daran hält, den kann das Heim, gestützt auf das Hausrecht aus den Räumlichkeiten des Heims wegweisen.

Geschieht der Besuch gestützt auf Art. 10 Abs. 2 Satz 2 VV-Covid-19 ausnahmsweise auf dem Zimmer, kann aus Art. 10 Abs. 2 Bst.a VV-Covid-19 abgeleitet werden, dass die Maskenpflicht auch im Zimmer (kein allgemein zugänglicher Raum) gilt. Steht aber fest, dass sich eine Besucherin oder ein Besucher im Zimmer nicht an die Maskentragpflicht hält, ist in einem ersten Schritt die Erlaubnis zu widerrufen, Besuche im Zimmer zu empfangen. Hält sich die Besucherin oder der Besucher dann auch in der Cafeteria nicht an die Maskenpflicht, kann ein Besuchsverbot ausgesprochen werden, gestützt auf das Hausrecht.

Bei Fragen stehen wir vom Kantonsarztamt Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. med. Danuta Zemp  
Kantonsärztin